

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Gadebusch,
Siegelabdruck Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Gadebusch,
Siegelabdruck Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Außenbereichssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gadebusch,
Siegelabdruck Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Außenbereichssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekannt gemacht worden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt

Gadebusch,
Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gadebusch,
Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Außenbereichssatzung wurde am von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

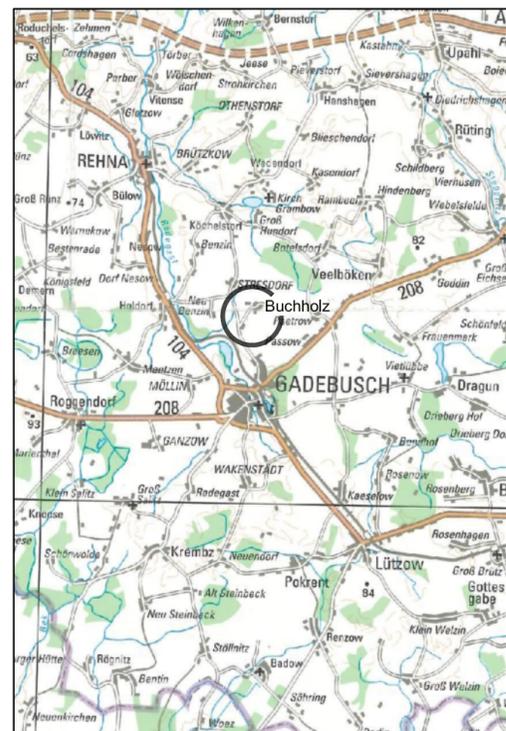
Gadebusch,
Siegelabdruck Der Bürgermeister

8. Die Außenbereichssatzung wird hiermit ausgefertigt.

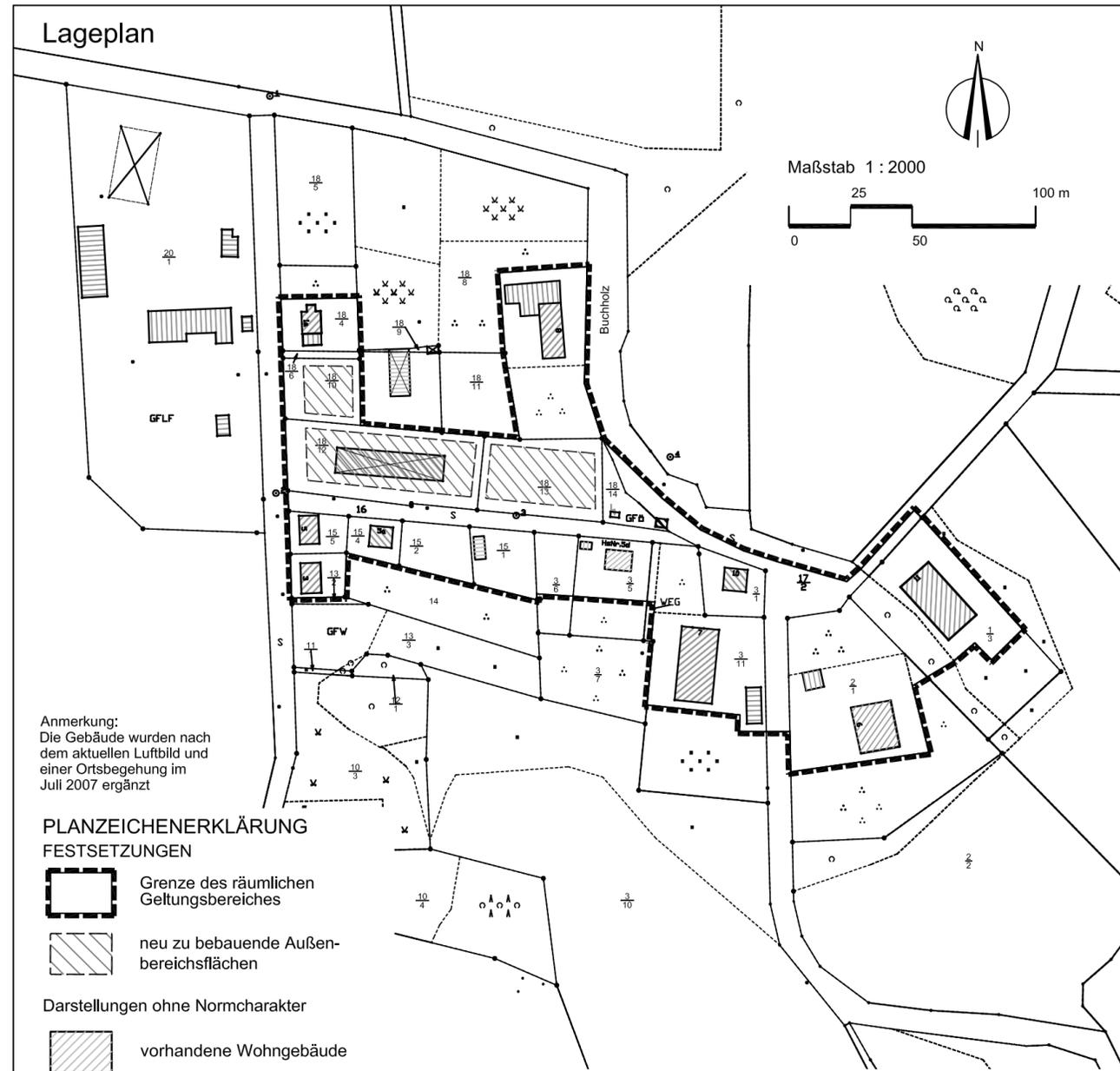
Gadebusch,
Siegelabdruck Der Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Gadebusch,
Siegelabdruck Der Bürgermeister



Lageplan



Anmerkung:
Die Gebäude wurden nach dem aktuellen Luftbild und einer Ortsbegehung im Juli 2007 ergänzt

**PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- neu zu bebauende Außenbereichsflächen
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wohn- und sonstige Gebäude
- vorhandene sonstige Gebäude
- erfolgter Rückbau
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Grünfläche

Hinweis:
Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Festpunkte des amtlichen geodätischen Grundlagnetzes M-V sowie Versorgungsleitungen des ZV Radegast, der WEMAG bzw. der Telekom.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V GI Nr. 114.2, ber. in GVOBl. S.247), geändert durch Art. 4 LNatG M-V u. z. Änd. And. Rechtsvorschr. V. 21.07.1998 (GVOBl. S. 647), die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 3 DSchG M-V).

**Satzung der Stadt Gadebusch
über die Bestimmung von Vorhaben im bebauten Bereich
von Buchholz**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für den Siedlungsbereich Buchholz. Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2 000, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich
(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung können
- Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB und
- Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3
Städtebauliche Rahmenbedingungen
(1) Vorhaben nach § 3 dieser Satzung müssen sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

§ 4
Gestaltung gemäß § 86 Abs.4 LBauO M-V örtliche Bauvorschrift
(1) Innerhalb der neu zu bebauenden Außenbereichsflächen sind nur Dacheindeckungen in den Farben rot, braun und anthrazit zulässig.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen im § 4 (1) verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten
Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gadebusch,
Der Bürgermeister

Ausfertigung	
Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	Januar 2008
Entwurf:	August 2007
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

**Außenbereichssatzung Nr. 1 für den Siedlungsbereich Buchholz
der Stadt Gadebusch**

Kartengrundlage: ALK	Auftragnehmer: STADT & DORF Planungs-Gesellschaft mbH 18633 Siedlungsbereich Gadebusch 17 e-mail: info@s+d.de Telefon: 0392/729440 Telefax: 0392/729426
Maßstab: 1 : 2000	